



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Soci t  des V t rinaires Suisses
Societ  delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Bern, 25. November 2025

Positionspapier der GST

Registrierungspflicht f r alle Katzen sowie Kastrationspflicht f r ungechippte Freig ngerkatzen

Aus Sicht der Gesellschaft Schweizer Tier rztinnen und Tier rzte (GST) ist die Einf hrung einer nationalen Chip- resp. damit verbundenen Registrierungspflicht f r alle Katzen erstrebenswert. Nebst dem Vorteil der R ckverfolgbarkeit bietet diese auch Hand f r weiterf hrende Massnahmen, um die Katzenpopulation m glichst gesund zu erhalten. Als sinnvoll erachtet die GST, alle halterlosen Katzen (ohne Chip) einer Kastrationspflicht zu unterstellen. So k nnten ungechippte Findeltiere sofort gechippt und kastriert und in die Obhut von Tierschutzorganisationen gegeben werden.

1 Ausgangslage

In der Schweiz leben zirka zwei Millionen Katzen mit Halterinnen und Haltern und zus tzlich eine unbekannte, aber vermutlich grosse Anzahl, halterlosen Katzen¹. Rund 30-40% der Katzen mit Halterin oder Halter ist registriert. Im Gegensatz zu Hunden existiert f r Katzen keine Chip- respektive Registrierungspflicht. Wie viele der nicht registrierten Katzen Freig nger sind, ist nicht genau bekannt. Der Bundesrat hat zur k rzlich erschienenen Motion von Nationalr tin Meret Schneider «24.4671: Nationale Registrierungspflicht f r Hauskatzen»² Stellung genommen und diese zur Annahme empfohlen. Die Motion wurde Anfang Mai 2025 im Parlament abgelehnt. Nichtsdestotrotz erachtet die GST das Anliegen als eminent wichtig und unterst tzenswert.

Am 12. Juni 2018 war dem Parlament in Bern eine Petition zur Kastrationspflicht f r Freig nger-Katzen in der Schweiz  berreicht worden. Initiiert von der Organisation Network for Animal Protection (NetAP) und der Stiftung f r das Tier im Recht (TIR), fand sie damals Unterst tzung von  ber 150 weiteren Organisationen und erhielt 115'567 Unterschriften. Dennoch empfahl der Bundesrat, die Petition abzulehnen, und setzte stattdessen auf die Aufkl rungskampagne «Luna & Filou». Seitdem ist die Katzenpopulation jedoch weiter stark angestiegen, was zeigt, dass diese sanften Massnahmen offensichtlich nicht den gew nschten Erfolg gebracht haben.

Eine weitere, am 20. Dezember 2024 eingereichte Motion von Meret Schneider³ verlangte, dass die  berm ssige Vermehrung von Streunerkatzen einged mmt werden soll. Zwar sind Tierhaltende nach geltendem Recht bereits verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zu er-

¹ Statista, Anzahl Katzen Schweiz 1995-2022 (https://de.statista.com/statistik/daten/studie/283732/umfrage/katzen-in-derschweiz/#:~:text=Im%20Jahr%202022%20ben%20gem%C3%A4%C3%9F,die%20beliebtesten%20Haustiere%20der%20Schweizer.)).

² Motion Meret Schneider 24.4671: [Nationale Registrierungspflicht f r Hauskatzen](#)

³ Motion Meret Schneider 24.4627: [Stopp der  berm ssigen Vermehrung von Streunerkatzen!](#)

greifen, um zu verhindern, dass sich ihre Tiere übermässig vermehren. Die Motion schlug jedoch vor, den bestehenden Art. 25 Abs. 4 der Tierschutzverordnung (TSchV) mit einem expliziten Zusatz zu versehen, dass Tierhaltende Hauskatzen mit unkontrolliertem Freigang durch Tierärztinnen und Tierärzte kastrieren lassen müssten. Für Landwirtschaftsbetriebe war eine Ausnahme vorgesehen, der zufolge für Kätzinnen ein erster Wurf zugelassen würde. Der Bundesrat lehnte die Motion mit folgenden Gründen ab:

«Laut einer Studie (...) des [Veterinary Public Health Instituts \(VPHI\) der Universität Bern \(2024\)](#) hat die Aufnahmekapazität von Lebensräumen für verwilderte Katzen einen stärkeren Einfluss auf die Populationsentwicklung als die Kastration.

Eine Kastrationspflicht für Freigänger könnte dazu führen, dass Katzenbesitzer ihren Tieren keinen Freigang mehr gewähren, was dem Tierwohl schaden würde. Zudem könnte die genetische Vielfalt leiden, wenn nur noch Katzen ohne Freigang sich fortpflanzen dürften. Dies könnte zu einem Anstieg des Katzenwelpenimports und einem illegalen Handel führen.

Da Freigänger nicht wesentlich zur Population verwilderter Katzen beitragen, wäre ein Verbot von Würfen für diese Katzen unverhältnismässig. Die Überprüfung der Kastrationspflicht würde zudem einen hohen administrativen Aufwand verursachen, und eine Ausnahme für Landwirtschaftsbetriebe wäre schwer durchzusetzen.

Aus Sicht des Bundesrates ermöglicht die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht die Eindämmung der unkontrollierten Katzenpopulationen ohne Kastrationspflicht, indem sie die Basis für die Kastration von nicht gekennzeichneten/registrierten Katzen durch die Kantone und Gemeinden bildet.»

Aufgrund der grossen Anzahl verwilderter Katzenpopulationen mit teils sehr schlechtem Gesundheitszustand und trotz grossangelegter Kastrationsaktionen in der gesamten Schweiz, scheint sich die Lage nicht zu verbessern, sondern eher stetig zu verschlechtern. Darum fordern Tierschutzorganisationen (NetAP und TIR) schon lange eine Kastrationspflicht für alle freilaufenden Katzen. Die aktuelle Gesetzesgrundlage, in der bereits festgehalten ist, dass Katzenhalterinnen und -halter dazu angehalten sind, eine unkontrollierte Vermehrung zu verhindern, geht ihnen zu wenig weit.

Ein weiteres Problem stellen ungechippte Findelkatzen dar. Sie können keiner Halterin und keinem Halter zugeordnet werden; dementsprechend schwierig gestaltet sich die Handhabung solcher Fälle. Insbesondere dann, wenn eine solche Findelkatze eine dringende, lebenserhaltende Therapie benötigt oder eine unmittelbare Euthanasie aufgrund infauster Prognose im Raum steht, wäre es sehr hilfreich, rasch ausfindig machen zu können, ob es sich um eine halterlose Katze handelt oder nicht. Hinzu kommen die oft monatelangen Aufenthalte in ohnehin überlasteten Tierheimen.

Zudem weisen zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten, aber auch gesammelte Daten in Wildtierauffangstationen deutlich darauf hin, dass Hauskatzen einen nicht zu unterschätzenden

Einfluss auf Wildtiere – darunter auch gefährdete Arten – ausüben könnten, auch wenn exakte Zahlen aufgrund methodischer Einschränkungen schwer zu ermitteln sind.

2 Argumente

2.1 Chippen

Die Einführung einer Registrierungspflicht für Katzen – ähnlich wie bei Hunden – würde zahlreiche Vorteile mit sich bringen (Motion Meret Schneider 24.4671, siehe oben). Der offensichtlichste wäre, dass die Halterin oder der Halter einer gechippten und registrierten Katze schnell kontaktiert werden kann, sobald das Tier gefunden wird. Damit verbunden ist auch die Sicherung der Finanzierung der dringend benötigten Behandlung von Findeltieren, welche heutzutage häufig zu Lasten der Tierärzteschaft (selten der Finderin oder des Finders) erfolgt.

Eine Chippflicht wäre auch bei Bauernhofkatzen sinnvoll, da so eine eindeutige Zuordnung möglich wäre. Katzen ohne Chip könnten leichter erfasst, kastriert und damit unkontrollierte Vermehrung nachhaltig reduziert werden.

Zudem könnten Gemeinden und Organisationen erhebliche Kosten einsparen, die aktuell für die Betreuung streunender Katzen und die oft erfolglose Suche nach ihren Halterinnen und Haltern anfallen. Ein verpflichtender Mikrochip wäre auch in Krisensituationen wie beispielsweise während eines grossen Leukose- oder aggressiven Calici-Viren-Varianten-Ausbruchs sowie bei Haftungsfragen im Falle eines Unfalls von Nutzen.

Darüber hinaus bildet die Registrierung eine wertvolle Grundlage für tierschutzrelevante Analysen. Die erfassten Daten erleichtern die Untersuchung und Bearbeitung zentraler Themen wie Extremzucht, Katzenhandel, Mindestabgabealter, den Verkauf über Online-Plattformen und Hybridkatzen.

Nicht zuletzt könnten die mit der Registrierung verbundenen Kosten potenzielle Katzenhaltende dazu anregen, die Anschaffung und die damit einhergehenden langfristigen Verpflichtungen sorgfältiger zu überdenken – ein Aspekt, der letztlich dem Wohl der Tiere zugutekommt.

Das Chippen einer Katze ist ein schneller und nahezu schmerzloser Vorgang. Der Chip wird in der Anis-Datenbank registriert. Tierärztinnen, Tierärzte, Tierheime und andere Institutionen können auf diese Daten zugreifen. Zudem ermöglicht die Amici-App Katzenhalterinnen und -halter, den Verlust oder das Auffinden einer gechippten Katze einfach zu melden.

Darüber hinaus bietet das Chippen auch im Alltag Vorteile: Katzentüren mit integriertem Sensor lassen sich so einstellen, dass die eigene Katze zu festgelegten Zeiten ein- und ausgehen kann, während fremde Katzen und andere unerwünschte Besucher draussen bleiben. In

Mehrkatzenhaushalten kann zudem damit eine individuell angepasste Fütterung der einzelnen Katzen erfolgen, was sich durch die einfachere Einhaltung des Idealgewichtes positiv auf deren Gesundheit auswirkt.

Es ist davon auszugehen, dass als Folge der Einführung einer Chip-Pflicht nach einer gewissen Zeit nur noch verwilderte und herrenlose Katzen keinen Chip hätten. Für Tierschutzorganisationen würde dies eine grosse Vereinfachung mit sich bringen, wenn Katzen ohne Chip auch direkt kastriert werden dürften. Zum jetzigen Zeitpunkt muss erst sichergestellt werden, dass eine Findelkatze wirklich keine Halterin und keinen Halter hat. Das bedeutet, dass jede Katze ohne Chip erst zwei Monate behalten und versorgt werden muss. Nur wenn sich in dieser Zeit niemand meldet, darf sie kastriert und vermittelt werden. Würde diese Frist wegfallen, könnten die Tierschutzorganisationen und Tierauffangstationen viel Geld und Ressourcen sparen. Um diese Möglichkeit der sofortigen Kastration zu haben, ist neben der Chip-Pflicht eine Kastrationspflicht für ungechippte Freigängerkatzen nötig. Nur so bekommen die Tierschutzorganisationen ein wirkungsvolles Werkzeug in die Hand, um ihre Aufgabe wahrzunehmen.

2.2 Kastration

2.2.1 Vor- und Nachteile einer Kastration für das Einzeltier und die Katzenpopulation

Aus Sicht der GST reicht eine reine Registrierungspflicht für die Eindämmung der Streunerkatzenpopulation nicht aus. Die GST stützt sich dabei unter anderem auf die Analyse und Beurteilung von NetAP zur Stellungnahme des Bundesrats vom 19. Februar 2025 bezüglich Motion 24.4627 [«Stopp der übermässigen Vermehrung von Streunerkatzen!»](#).

Die Zitierung der VPHI-Studie in der Antwort des Bundesrats weist bei genauerer Untersuchung einige Ungenauigkeiten auf: Die Studie besagt nicht, dass die Kastrationen keinen Einfluss auf die Population verwilderter Katzen haben. Die Studie errechnete, dass erst bei einer Kastrationsrate von mind. 70% ein Rückgang der Population zu erwarten ist. Den grösseren Einfluss habe die Aufnahmekapazität der Lebensräume, diese kann aber in der Schweiz nicht wirklich beeinflusst werden. Folglich muss die Populationskontrolle über eine hohe Kastrationsrate erreicht werden.

Halterlose Katzen und auch eine beträchtliche Anzahl von Freigänger-Katzen von Tierhaltern sind unkastriert, was zu einer übermässigen und unkontrollierten Vermehrung der Katzenpopulation führt. Der Lebensraum der Katzen wird immer enger. Dies kann zu Hygieneproblemen führen und die Ausbreitung von Krankheiten begünstigen.

Um unerwünschten Nachwuchs zu vermeiden, sollten Katzen in den ersten acht Lebensmonaten kastriert werden. Die Tierärzteschaft unterstützt Kastrationen von Katzen aus medizinischen und tierschutzrelevanten Gründen. Die Kastration reduziert die Wahrscheinlichkeit von Erkrankungen, die mit den Geschlechtsorganen oder -hormonen assoziiert sind, wie beispielsweise Gebärmuttervereiterung, Tumore der Milchdrüsen oder krankhafte Verläufe der Rolligkeit. Einige ansteckende Katzenkrankheiten werden durch den Deckakt übertragen, somit leistet die Kastration auch einen Beitrag gegen die Ausbreitung dieser Infektionen.

Die Kastration wird von vielen Katzenhalterinnen und -haltern als Eingriff in die Natur empfunden. Das Wissen der Tierhaltenden über diesen Eingriff, dessen Zweck und Auswirkungen, ist jedoch oft mangelhaft vorhanden. Fälschlicherweise ist die Annahme verbreitet, dass eine Kastration die Tiere dick und faul macht und ihre Persönlichkeit oder ihr Jagdverhalten verändert. Einzig das Risiko für Übergewicht ist nach einer Kastration deutlich erhöht. Obesitas ist jedoch keine zwingende Folge der Gonadektomie. Einfache Massnahmen wie Futterumstellung und Aktivitätssteigerung können die Entstehung von Obesitas verhindern. Bei Katzen reicht aber eine Reduktion des Fettgehaltes im Futter bei ad libitum-Fütterung als Obesitasprophylaxe nicht aus, die Futtermenge muss ebenfalls reduziert werden.⁴

Schlussendlich überwiegen die Vorteile einer Kastration für das Individuum und die Katzenpopulation.

2.2.2 Vorteile für die Wildtiere

Der Anteil der Katzen mit Auslauf verursacht eine erhebliche Zahl an Todesfällen bei Wildtieren. Einer 2011 publizierten Studie zufolge werden pro Frühlingsmonat in der Schweiz im Durchschnitt 1,8 Millionen Säugetiere und 0,2 Millionen Vögel von Katzen erbeutet⁵. Hauskatzen bedrohen insbesondere bodennahe, siedlungsnahe und ohnehin gefährdete Arten wie Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und bestimmte Vögel – was lokal sogar zum Erlöschen ganzer Populationen führen kann. Studien zeigen, dass Katzen einen Grossteil ihrer Beute nicht nach Hause bringen, weshalb die tatsächlichen Zahlen deutlich höher liegen dürften. Besonders Fledermäuse sind stark betroffen: 97 von 534 im Jahr 2024 aufgenommenen Fledermäusen in einer Schweizer Pflegestation waren Katzenopfer. 15 der 30 heimischen Fledermausarten stehen auf der Roten Liste.⁶

Trotz uneindeutiger Datenlage empfehlen diverse Expertinnen und Experten, das Vorsorgeprinzip anzuwenden. Das Vorsorgeprinzip kann zur Anwendung kommen, wenn ein wissenschaftlich plausibles, aber nicht bewiesenes Risiko für die Umwelt besteht. Es liefert die Grundlage für ein unmittelbares Eingreifen, während gleichzeitig weitere Studien gemacht werden. Diese Situation trifft auf die vorangehend diskutierte Thematik zu. Einerseits fehlen eindeutige Resultate, dass Katzen einen negativen Einfluss auf die Beutetierbestände haben. Andererseits ist es eine Tatsache, dass in der Schweiz die Katze mit zwei Millionen Individuen das häufigste Raubtier ist, dass sie in Städten in sehr hohen Dichten vorkommt und dass (sensible) Lebensräume als Folge verschiedener Faktoren unter Druck stehen.⁷

⁴ SAT, I.M. Reichler, Band 152, Heft 6, Juni 2010, 273 – 278 DOI 10.1024/0036-7281/a000064

⁵ Tschanz B., Heggin D., Gloor S., Bontadina F. (2011). Hunters and non-hunters: skewed predation rate by domestic cats in a rural village. Eur J Wildl Res 57:597–60

⁶ Stellungnahme der SVWZH zum Einfluss von Hauskatzen auf gefährdete Wildtiere, Katja Schönbächler vom 14.05.2025

⁷ Kistler, C., Gloor, S. & Tschanz, B. (2013). Hauskatzen und Wildtiere im städtischen Umfeld - Übersicht über die aktuelle wissenschaftliche Literatur. SWILD, Zürich im Auftrag des Zürcher Tierschutzes, Zürich, 41 Seiten.

Dass die Kastration das uneingeschränkte Wachstum der Katzenpopulation vermindert, ist aus Sicht der Tierärzteschaft unbestritten.

2.2.3 Kastrationspflicht für alle ungechippten Freigängerkatzen

Eine gesetzliche Kastrationspflicht für alle Freigängerkatzen, wie es z.B. die Motion von Meret Schneider verlangt, könnte in der Umsetzung herausfordernd werden. Die darin vorgeschlagene zeitlich beschränkte Ausnahme für Hofkatzen (Argument der Landwirtschaft: die Kontrolle von Schädlingen aufrechterhalten können) für einen einmaligen Wurf erachtet die GST als nicht sinnvoll. Denn genau diese Bauernhofkatzen sowie Wildkatzenpopulationen tragen zu einer unkontrollierten Vermehrung bei.

Für die GST stellt sich die Frage, wer die Verantwortung dafür übernehmen würde. Die Kontrolle **aller** freilaufenden Katzen wäre mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden und die dafür notwendige medizinische Untersuchung (Hodenpalpation beim Kater, Suche nach einer Narbe an der Bauchdecke) kann für die Tiere eine Belastung sein. Eine Kastrationspflicht für alle freilaufenden Katzen würde die genetische Vielfalt und damit die Entwicklung einer gesunden Katzenpopulation einschränken. Katzen würden nur noch kontrolliert gezüchtet werden und die zufällige Paarung von Freigängern würde entfallen. Zudem dürften Zuchtkatzen nur noch im Haus gehalten werden. Dies wäre aus tierschützerischer Sicht fragwürdig.

Behörden und Bevölkerung haben Bedenken, dass – sollten alle Katzen kastriert sein – vermehrter Import stattfinden würde oder die Katzen keinen Freigang mehr erhalten würden. Diesen Überlegungen muss Rechnung getragen werden, denn es ist nicht auszuschliessen, dass die Schweiz diese Situation tatsächlich erreichen kann. Daher ist es sinnvoll, den Tierhaltenden eine Wahl zu lassen. Wer seine Katze chippen lässt, hat keine Kastrationspflicht: Die Katze kann weiterhin Freigang geniessen und es ist die Entscheidung des Tierhalters oder der Tierhalterin, ob sich die Katze reproduzieren kann. Katzenhaltende, die dies übermässig zulassen (u.a. Stichwort Bauernhof), könnten aufgrund des Chips einfach identifiziert, ans Veterinäramt gemeldet und allenfalls gemahnt oder bestraft werden.

Daher erachtet die GST eine Kastration aller freilaufenden Katzen **ohne Chip** (das heisst ohne Halterin oder Halter) als sinnvolle Kompromissvariante, welche sich auch praktisch gut durchsetzen liesse. Wenn eine gesetzliche Chippflicht herrscht, kann die Kontrollperson einfach ausfindig machen, ob die Katze einen Halter oder eine Halterin aufweist. Wenn nicht, darf sie kastriert werden.

• Fazit/Forderungen

- Nationale, gesetzlich verankerte Chip- respektive Registrierungspflicht für **alle** Katzen in der Schweiz.
- Kastration **aller nicht gechippten** (per definitionem «halterlosen»), **freilaufenden** Katzen.
- **Findeltiere**, welche **ungechippt** sind (halterlos), dürfen gechippt und kastriert werden und erst dann weitervermittelt oder in die Obhut von Tierschutzorganisationen gegeben werden.
- Unter Berufung auf das **Vorsorgeprinzip**: besseres Management durch Katzenhaltende, Bewusstseinsbildung, gesetzliche Regelungen und Entwicklung katzenfreundlicher Schutzmassnahmen für die Wildtierpopulation.

Dieses Positionspapier wurde von der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) in Zusammenarbeit mit ihrer Kommission Tierwohl, ihren Sektionen Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK), Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (STVT), Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin (STVV) sowie Schweizerische Vereinigung für Wild-, Zoo- und Heimtiermedizin (SVWZH) erarbeitet.